

Bekanntmachung

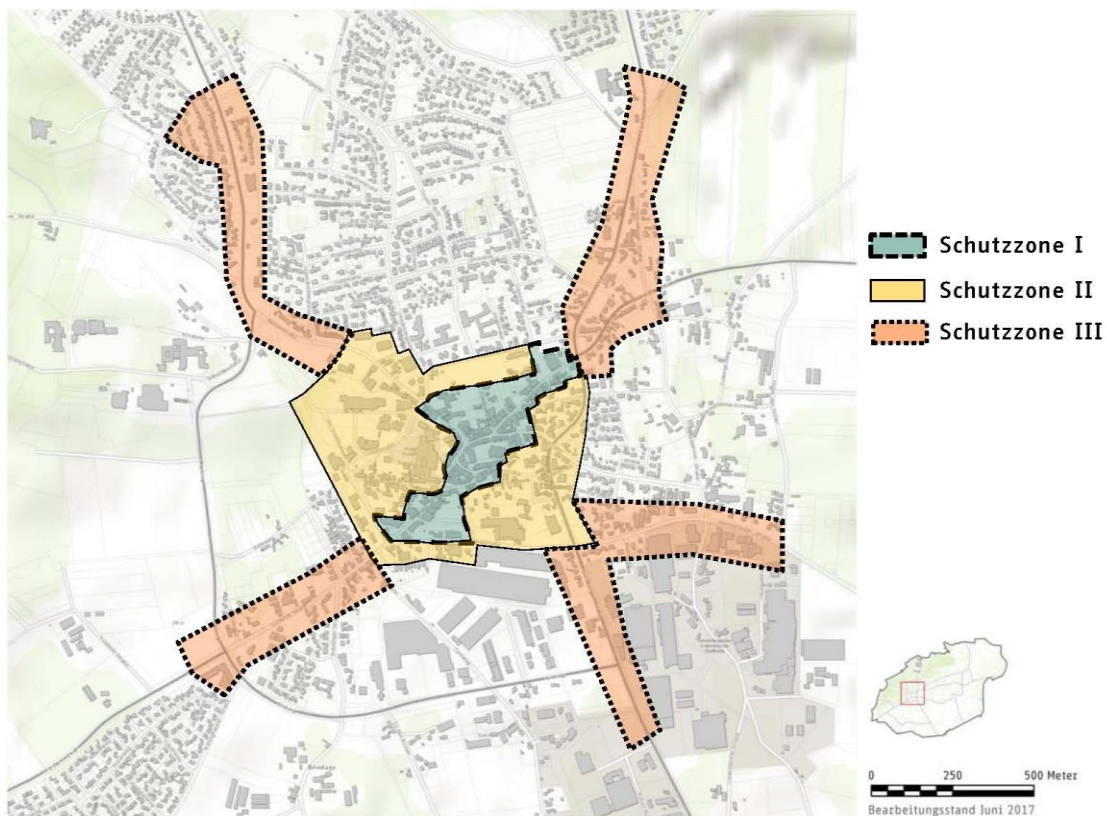
Satzung der Stadt Damme über die Anordnung einer Veränderungssperre für die Werbeanlagensatzung für die Stadt Damme

Die Stadt Damme erlässt analog der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der seit 10.11.2017 geltenden Neufassung in Verbindung mit § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der seit 30.09.2017 geltenden Fassung und in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 05.03.2018 folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung, die inzwischen im Entwurf vorliegt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem unten abgebildeten Lageplan. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

Schutzonen im Geltungsbereich der Satzung



§ 2 Verbote

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind alle baugenehmigungspflichtigen Werbeanlagen nicht zulässig.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Inkrafttreten der Werbeanlagensatzung außer Kraft, jedoch spätestens nach Ablauf von einem Jahr.

Damme, den 06.07.2018

gez. Muhle
(Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 beschlossen, eine Werbeanlagensatzung für den oben gekennzeichneten Geltungsbereich aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 26.06.2018 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Damme geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung für die Stadt Damme rechtsverbindlich und kann im Rathaus der Stadt Damme, Zimmer 55, Mühlenstraße 18, 49401 Damme, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Die vorstehende Bekanntmachung steht ebenfalls im Internet unter folgender Adresse zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung: <http://www.damme.de/bekanntmachungen>.

Gerd Muhle